

# **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom                    über die Festlegung von Erkrankungen, die nicht als Beeinträchtigungen nach dem Stmk. BHG gelten, und über Kostenzuschüsse zu Heilbehandlungen und Hilfsmitteln**

Auf Grund des § 2 Abs. 4a, § 5 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes - Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2007, wird verordnet:

## **1. Abschnitt Erkrankungen, welche nicht als Beeinträchtigung gelten**

### **§ 1**

(1) Krankheiten, die nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 4a Stmk. BHG gelten, sind:

1. akute Erkrankungen (plötzlicher Beginn), deren Heilungsverlauf üblicherweise sechs Monate nicht übersteigt,
2. chronische Erkrankungen, deren Ausmaß und Schweregrad üblicherweise zu keiner Beeinträchtigung im Sinne des Stmk. BHG führen (zum Beispiel Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes Adipositas und Allergien), solange das Leiden noch beeinflussbar ist und der Sozialversicherungsträger die Leistung aus dem Titel Krankenbehandlung übernimmt,
3. altersentsprechende degenerative Veränderungen des Bewegungs- und Stützapparates und
4. altersentsprechende Beeinträchtigungen (zum Beispiel grauer Star und Schwerhörigkeit).

(2) Kosten für die erforderliche medikamentöse Behandlung werden nicht übernommen.

## **2. Abschnitt Art der Heilbehandlungen und Höhe des Kostenzuschusses**

### **§ 2**

(1) Für folgende Heilbehandlungen wird ein Kostenzuschuss gemäß § 5 Abs. 2 Stmk. BHG gewährt, sofern der Sozialversicherungsträger keine Leistung erbringt oder nur einen Zuschuss leistet.

1. Physiotherapie
2. Ergotherapie
3. Psychotherapien
4. Hippotherapie
5. Logopädie
6. Mototherapie
7. Heilpädagogisches Voltigieren
8. Psychologische Behandlung

(2) Bei Therapien gemäß Z. 1 bis 6 muss es sich um eine schulmedizinisch anerkannte Behandlung handeln, die auf Grund einer gesetzlich anerkannten Ausbildung und Berechtigung ausgeübt wird.

(3) Bei der Leistung von Psychotherapie und psychologischer Behandlung ist der Bezirksverwaltungsbehörde ab der elften Sitzung ein Konzept vorzulegen. In diesem ist jedenfalls darzulegen, warum und in welchem Ausmaß weitere Behandlungen notwendig sind.

(4) Für die Inanspruchnahme von Therapien im Ausland kommen die Kostenzuschüsse zur Anwendung, die auch für eine Heilbehandlung im Inland übernommen werden.

(5) Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50 Cent pro Minute, darf aber die Höhe der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Ausgenommen sind Ambulatorien und jene Einrichtungen, die mit dem Land Steiermark einen Vertrag abgeschlossen haben.

(6) Über die in Abs. 1 Z. 1. bis 7. genannten Heilbehandlungen hinaus, können Heilbehandlungen nur gewährt werden, wenn das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Zustimmung erteilt hat. Auf die Gewährung dieser Heilbehandlungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **3. Abschnitt Art der Hilfsmittel und Höhe der Kostenzuschüsse**

#### **§ 3**

(1) Sofern keine Kostenübernahme durch die Sozialversicherungsträger erfolgt, werden die Kosten für Hilfsmittel unter Berücksichtigung eines 20%igen Selbstbehalts übernommen.

(2) Übernimmt der Sozialversicherungsträger oder ein anderer Kostenträger nur einen Teil der Kosten, gebührt der Differenzbetrag unter Berücksichtigung eines 20%igen Selbstbehalts.

(3) Die Kostenzuschüsse und Kostenübernahmen werden nur für das kostengünstigste, geeingnetste Hilfsmittel übernommen.

(4) Kosten für Rehab-Hilfsmittel werden nicht übernommen.

(2) Kostenzuschüsse für PKW Umbauten werden mit EURO 2.500,-- begrenzt und dürfen erst nach fünf Jahren neuerlich gewährt werden.

(3) Einem Menschen mit Behinderung ist für einen aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse notwendigen Um-, Ein- oder Zubau zur Wohnung (zum Wohnhaus) ein Kostenzuschuss zu leisten. Dem Antrag auf Kostenzuschuss ist ein Gesamtkonzept aller geplanten Maßnahmen inklusive einer Kostendarstellung des behinderungsbedingten Mehraufwandes beizulegen. Die Feststellung des behinderungsbedingten Mehraufwandes bezieht sich auf eine den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entsprechende notwendige Wohnungsgröße. Der Kostenzuschuss ergibt sich aus dem Betrag der notwendigen Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes, abzüglich eines Eigenleistungsanteiles von 20% und ist jedenfalls mit der Höhe der ungedeckten Restkosten und dem 40-fachen des Richtsatzes gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BHG begrenzt. Für den Umbau von Wohnungen oder Wohnhäusern in anderen Bundesländern ist die Gewährung eines Kostenzuschusses nicht möglich.

### **4. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves